

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

**Entwurf des Sächsische Gesetzes zur Finanzierung politischer
Stiftungen aus dem Staatshaushalt (Sächsisches
Stiftungsfinanzierungsgesetz – SächsStiftFinG)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.
Er kritisiert die kurze Frist zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	Ausgaben: jährlich 1,7 Mio. Euro keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen davon politische Stiftungen jährlicher Sachaufwand	1.500 Euro 200 Euro keine Auswirkungen 20.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Anne Drexler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16205
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-0507/2/3-2024/5627

Ihre Nachricht vom
16. Januar 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/122-NKR

Dresden,
26. Januar 2024



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Gesetzentwurf will das Staatsministerium des Innern (SMI) unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2023 die Förderung politischer Stiftungen im Freistaat Sachsen gesetzlich regeln.

In § 2 SächsStiftFinG-E ist unter anderem das Erfordernis einer formalen Anerkennung der politischen Stiftung durch die ihr nahestehende Partei als Voraussetzung für eine künftige Förderung normiert.

Die Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen werden in § 3 SächsStiftFinG-E geregelt. Die §§ 4 und 5 SächsStiftFinG-E enthalten Regelungen zum Ende und einer Minderung der Förderung.

§ 6 Absatz 1 SächsStiftFinG-E sieht die Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichtes vor, der insbesondere Angaben zu Aktivitäten in Sachsen, den Namen der Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien sowie zu Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, mit dem Namen des Spenders, enthalten muss. Nach § 6 Absatz 2 SächsStiftFinG-E ist die Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 9 SächsStiftFinG-E benennt als anerkannt geltende politische Stiftungen.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Auch bisher mussten politische Stiftungen für den Erhalt der Förderung einen Antrag stellen.

Für die Wirtschaft entsteht weder neuer noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Der Verwaltung des Freistaates Sachsen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Das mit dem Gesetz vorgesehene Verfahren entspricht im Wesentlichen dem bereits bisher auf Grundlage des Haushaltsplans und der entsprechenden verbindlichen Erläuterungen durchgeführten Verfahren.

Für die Kommunen entsteht weder neuer noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Auf Nachfrage wurden durch das SMI ergänzende Angaben gemacht.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMI fallen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 für den Landeshaushalt Ausgaben in Höhe von je ca. 1,7 Mio. Euro an.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der Verwaltung des Freistaates Sachsen entsteht in der Staatskanzlei und im SMI im Vergleich zur bisherigen Praxis ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für eine erhöhte Anzahl von Vermerken, die Überprüfung von Hinweisen aus der Bevölkerung und die Bearbeitung von Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz. Es wird hierzu auf die Angaben zum Erfüllungsaufwand zum im Wesentlichen strukturgleichen Bundesgesetz (StiftFinG) verwiesen (BT-Drs. 20/8726, S. 11 f.). Der Bundesgesetzgeber geht von einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand in Höhe von vier Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und zwei Mitarbeitenden des höheren Dienstes aus, wobei sich die Förderung politischer Stiftungen durch den Bund im Haushaltsjahr 2023 auf etwa 697 Mio. Euro belief. Die Angaben des Bundes sind für den Freistaat Sachsen entsprechend anzupassen. Die Fördersumme des Freistaates Sachsen

entspricht mit ca. 1,7 Mio. Euro ca. 0,25 Prozent der Fördersumme des Bundes. Demnach sind für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst) ca. 16,3 Stunden zu veranschlagen (4×1.624 jährliche Arbeitsstunden $\times 0,0025$). Für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst) sind ca. 8,1 Stunden zu veranschlagen (2×1.624 jährliche Arbeitsstunden $\times 0,0025$).

Demnach entstehen für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst) ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 970 Euro (16,3 Stunden $\times$ 59,49 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.1 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 130 Euro (16,3 Stunden $\times$ 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst) entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 685 Euro (8,1 Stunden $\times$ 84,52 Euro Personalkosten je Arbeitsstunde LG/E 2.2 gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 65 Euro (8,1 Stunden $\times$ 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.4.3.3. Erfüllungsaufwand der politischen Stiftungen

Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SächsStiftFinG-E zu leistenden Angaben zu Aktivitäten in Sachsen sind nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrates bereits durch den im Rahmen der aktuellen Praxis anzusetzenden Zeitaufwand gedeckt. Soweit nunmehr Angaben zu den Mitgliedern der satzungsmäßigen Gremien und zu 10.000 Euro übersteigenden Spenden zu tätigen sind, fallen diese nicht erheblich ins Gewicht, da nur von einem geringen Ermittlungs- und Umsetzungsaufwand auszugehen ist. Das SMI schätzt einen Zeitaufwand für die Erstellung des Sachberichtes inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Gremienbefassung von einem Arbeitstag.

Darüber hinaus sollen politische Stiftungen nach § 6 Absatz 2 SächsStiftFinG-E im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung künftig ihre Wirtschaftsprüfung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Die derzeitige

Förderpraxis sieht eine derartige Pflicht zum Testat durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht vor. Entgegen den Ausführungen des SMI, dass ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand nicht entstehe, sieht der Sächsische Normenkontrollrat durch die Verpflichtung zur Wirtschaftsprüfung einen gegenüber der bisherigen Praxis erhöhten Erfüllungsaufwand verwirklicht. Nach Mitteilung durch das SMI beliefen sich die Kosten der beiden politischen Stiftungen, welche in den letzten Jahren eine Wirtschaftsprüfung durchführen lassen haben, auf jährlich jeweils 5.000 Euro. Bei den im Referentenentwurf sechs als anerkannt geltenden politischen Stiftungen (§ 9 SächsStiftFinG-E) ist unter Abzug der beiden Stiftungen, welche auch bisher bereits eine Wirtschaftsprüfung durchführen ließen, ein jährlicher Sachaufwand von ca. 20.000 Euro zu veranschlagen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatte